



Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

Änderung vom 13. Januar 2020

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung des EJPD vom 15. November 2017¹ über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

13. Januar 2020

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Karin Keller-Sutter

¹ SR 780.117

Anhang 1
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a, 26 und 27a)

Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 2.0)²

² Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter www.li.admin.ch > Dokumentation > Downloads abgerufen oder beim Dienst ÜPF, Fellerstrasse 15, 3003 Bern, bezogen werden.